

Satzungen

des

Vereines der Absolventen des Bundesgymnasiums Mödling, Keimgasse

in der von der Generalversammlung vom 21. Oktober 2004 beschlossenen Neufassung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines:

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Absolventen des Bundesgymnasiums in Mödling, Keimgasse“
2. Er hat seinen Sitz in Mödling und erstreckt seine Tätigkeit auf die Unterstützung des Bundesgymnasiums in Mödling, Keimgasse (im weiteren Text „Schule“ genannt).
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereines:

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die Erfassung aller Absolventen und Freunde der Schule zur Pflege der Kameradschaft auf geistiger und geselliger Basis, sowie die Förderung der Schule und Schüler in allen Belangen.

Alle in diesen Statuten genannten Bezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

§ 3: Mittel des Vereines

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, gesellige Veranstaltungen, Zuwendungen seitens öffentlicher Körperschaften und Spenden.

1. Als ideelle Mittel dienen Vorträge, Versammlungen, Diskussionen und gesellige Zusammenkünfte.
2. Die erforderlichen materiellen Mitteln werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

Die Mittel werden verwendet zur Förderung der Schule und deren Schüler in allen Belangen.

Über die Mittelverwendung entscheiden der Obmann, der Kassier und der Schriftführer mit einfacher Mehrheit.

§ 4: Mitglieder des Vereines

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern. Solche können werden:
 - a. Alle Absolventen der Schule
 - b. Angehörige des Lehrkörpers der Schule
 - c. Freunde der Schule
2. Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung über Vorschlag der Vereinsleitung Personen ernannt werden, die sich um die Pflege und Förderung der Kameradschaft im Verein oder um die Schule besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung des

aufzunehmenden Mitglieds an die Vereinsleitung.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen und Ehren-Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für die Vereinsleitung. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind im Vorhinein zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein nach außen in würdiger Form zu vertreten und seine Satzungen anzuerkennen.

§ 6: Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge sind nach Erhalt der Aufforderung durch den Verein von den Vereinsmitgliedern sofort zu entrichten. Die Aufforderung kann schriftlich auf dem Postwege oder mittels elektronischer Mittel erfolgen.

Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 3 Jahre im Rückstand, kann die Vereinsleitung dieses Mitglied ohne Verständigung aus der Mitgliederliste streichen, doch bleibt es im Falle seines Ausscheidens zur Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten wegen der Zahlung der Mitgliedsbeiträge gilt das sachlich zuständige Gericht in Mödling.

§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligem Austritt, der brieflich an die Vereinsadresse zu richten ist,
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied in den vergangenen 3 Jahren keine Mitgliedsbeiträge bezahlt hat,
3. durch strafgerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens,
4. durch Tod.

§ 8: Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. die Vereinsleitung
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 9: Die Generalversammlung

Der Verein hält alljährlich seine ordentliche Generalversammlung ab. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Schuljahr (1. September bis 31. August).

Jedes Mitglied wird an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse über Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung längstens vierzehn Tage vorher

verständlich. Die Einladung kann schriftlich auf dem Postwege oder mittels elektronischer Mittel erfolgen.

Außerordentliche Generalversammlungen können von der Vereinsleitung einberufen werden:

1. auf Beschluss der Vereinsleitung,
2. auf schriftlichem Antrag wenigstens des 10. Teiles der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe. In diesem Falle ist die außerordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats vom Tag der Überreichung des Antrages an vom Obmann einzuberufen.
3. Anträge für die außerordentliche Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann eingelangt sein.

Zum ausschließlichen Wirkungsbereich der ordentlichen Generalversammlung gehören:

1. Entgegennahme und Genehmigung des von der Vereinsleitung zu erstattenden Tätigkeitsberichtes,
2. Vorlage des Kassenberichtes und Entlastung der Vereinsleitung hinsichtlich der Geldgebarung im verflossenen Jahr. Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Rechnungsprüfern geprüft und gefertigt sein.
3. Festsetzung des Voranschlages für das nächste Jahr
4. Wahl des Obmannes und der übrigen Vereinsleitung, bestehend aus:
 - a. einem Schriftführer
 - b. einem Kassier und
 - c. je einem Stellvertreter
5. Die gesamte Vereinsleitung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Stellvertreter des Obmanns wird nicht gewählt, sondern ist statutengemäß automatisch der Schulleiter der Schule.
7. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Änderung der Satzungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Mitgliedsbeitrag voll entrichtet hat.

Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit findet $\frac{1}{2}$ Stunde nach der festgesetzten Zeit eine neue Generalversammlung statt, welche auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Gültige Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden, während sonst die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge für die Tagesordnung müssen bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens 8 Tage vorher schriftlich der Vereinsleitung bekannt gegeben werden.

In jeder Generalversammlung wird über den Verlauf und die Beschlüsse eine Verhandlungsschrift geführt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Generalversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen. Die Einsicht in die Niederschrift ist allen stimmberechtigten Mitgliedern zu gestatten.

§ 10: Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer und je einem Stellvertreter. Davon muss mindestens die Hälfte Absolventen der Schule sein. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Im Falle des

Austrittes oder des Ablebens eines Vereinsleitungsmitgliedes ist die Vereinsleitung berechtigt, sich für die Zeit der restlichen Arbeitsdauer zu ergänzen.

Der Obmann ist berechtigt, der Vereinsleitung einen geschäftsführenden Obmann vorzuschlagen, der mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

Sämtliche Schriftstücke werden vom Obmann und vom Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Obmann und vom Kassier gezeichnet. Bei deren Verhinderung zeichnen die Stellvertreter.

Die Vereinsleitung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Antrag können die Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.

Im Fall der Verhinderung treten an Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 11: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12: Ausschluss und Schiedsgericht

Sollte ein Mitglied sich durch sein Betragen gegen die Ehre oder das Ansehen des Vereines vergehen, dessen Ruf schädigen, das Einvernehmen stören, sich den Satzungen oder gültigen Beschlüssen der Vereinsorgane widersetzen, so kann die Vereinsleitung, nach vorheriger Einvernahme des betreffenden Mitgliedes, dieses ausschließen. Dem Ausgeschlossenen steht es frei, binnen 30 Tagen ein Schiedsgericht anzurufen, welches in folgender Weise zu bilden ist:

Der Ausgeschlossene und die Vereinsleitung wählen je zwei Schiedsrichter aus den Reihen der Mitglieder. Die vier Schiedsrichter wählen ein weiteres Mitglied zum Obmann, sodass das Schiedsgericht aus insgesamt fünf Personen besteht. Falls über die Wahl des Obmannes keine Einigung erzielt wird, entscheidet das Los.

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes wird ein Protokoll aufgenommen. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe dem Mitglied und der Vereinsleitung auszufolgen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, deren Austragung den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt, entscheidet in allen anderen Streitigkeiten ein in gleicher Weise zusammengesetztes Schiedsgericht.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller vier Schiedsrichter und des Obmannes verhandlungsfähig und fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 13: Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung verständigt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, das sind alle, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit findet $\frac{1}{2}$ Stunde nach der festgesetzten Zeit eine neue außerordentliche Generalversammlung statt, welche auf jeden Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung des

Vereins muss mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
Vorhandenes Vereinsvermögen fällt der Schule zur Unterstützung begabter und/oder
minderbemittelter Schüler zu.
Der letztgewählte Obmann hat die Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde
anzuzeigen.